

RS OGH 1994/8/29 1Ob597/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1994

Norm

ABGB §883

ApothekenG §46 Abs2

Rechtssatz

Die Formvorschrift des § 46 Abs 2 ApG dient der Beweissicherung; der Behörde soll Gewißheit darüber verschafft werden, daß der Fortbetrieb der - im Normalfall bereits in Betrieb stehenden - Apotheke, deren Konzession zurückgelegt und dem Nachfolger neu erteilt wird, nicht etwa dadurch verzögert oder in Frage gestellt wird, daß die privatrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber noch nicht perfekt ist; es ist deshalb abstrakt der vollzogene Eigentumsübergang nachzuweisen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 597/94
Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 597/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0031481

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at